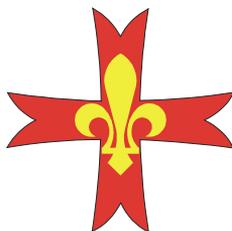


# KATHOLISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS e.V.

in der UNION INTERNATIONALE DES GUIDES ET SCOUTS D'EUROPE



## Satzung

in der Fassung vom 24. Juli 2022

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Zweckverwirklichung, Wesensmerkmale und Zeichen.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Korporative Mitgliedschaft des Vereins .....	3
§ 6 Mitgliedschaft im Verein.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung (Bundesthing) .....	5
§ 8 Vorstand.....	7
§ 9 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung.....	8
§ 10 Beiträge.....	9
§ 11 Ausschluss.....	9
§ 12 Auflösung.....	10
§ 13 Übergangsvorschrift .....	10

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Pfadfinderschaft Europas e.V.“.
2. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Registernummer VR202708 eingetragen. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater kanonischer Verein. Als solchem wurde dem Verein mit Dekret vom 09. Dezember 2021 kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Augsburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 2.1. Unterstützung beider Sektionen (männlich und weiblich) der dem Verein als Verband (Bund) angeschlossenen Länder, Stämme und Einheiten in den Bereichen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und im organisatorischen Bereich,
  - 2.2. Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte sowie
  - 2.3. Durchführung von Veranstaltungen, die der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen.

## **§ 3 Zweckverwirklichung, Wesensmerkmale und Zeichen**

1. Die Katholische Pfadfinderschaft Europas verwirklicht die Förderung der Jugendhilfe, indem sie
  - die Prinzipien und die Charta der UIGSE-FSE sowie
  - die im Pfadfindergesetz, in den Richtlinien für das religiöse Leben, in den Statuten, im pädagogischen Konzept und im Regelwerk der UIGSE-FSE festgelegten Ziele auf nationaler und internationaler Ebene fördert.
2. Die Katholische Pfadfinderschaft Europas baut dementsprechend ihre Erziehungsarbeit auf folgenden Wesensmerkmalen auf:
  - 2.1. katholische, nicht koedukative Klein- und übergeordnete Großgruppen;
  - 2.2. drei Altersstufen (Wölflingsjungen / Wölflingsmädchen, Pfadfinder / Pfadfinderinnen sowie Rover / Ranger);
  - 2.3. Gesetz, Versprechen, Wahlspruch und Erprobungen entsprechend der einzelnen Altersstufen;
  - 2.4. Durchführung von Lagern und Fahrten;
  - 2.5. Tragen der gemeinsamen Pfadfinderkluft;
  - 2.6. Unabhängigkeit der pfadfinderischen Erziehungsarbeit von jeder Parteipolitik;

- 2.7. Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen mit dem Ziel, die von der Katholischen Pfadfinderschaft Europas geförderte Jugendhilfe tätig zu verwirklichen.
3. Das Zeichen des Vereins ist das rote Malteserkreuz, belegt mit der goldenen Lilie, wie es für die UIGSE-FSE einheitlich festgelegt ist.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Korporative Mitgliedschaft des Vereins**

Die Katholische Pfadfinderschaft Europas ist korporatives Mitglied der Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe-Fédération du Scoutisme Européen (UIGSE-FSE). Die UIGSE-FSE ist anerkannt vom Päpstlichen Rat für die Laien und vom Europarat.

#### **§ 6 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt; sie soll der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen. Es wird unterschieden zwischen einfacher Mitgliedschaft und Vollmitgliedschaft sowie fördernder Mitgliedschaft.

##### **1.1. Einfache Mitglieder**

Einfache Mitglieder der Katholischen Pfadfinderschaft Europas sind natürliche Personen. Sie gehören entsprechend ihrem Alter einer bestimmten Stufe an. Ehrenmitglieder sind einfache Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Soweit ein Ehrenmitglied aufgrund einer früheren Fassung dieser Satzung die Rechte eines Vollmitglieds erhalten hat, bleiben diese erhalten. Einfache Mitglieder haben beim Bundesthing beratendes Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines einfachen Mitglieds kann jedes Vollmitglied entscheiden. Der Antrag kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Gründe abgelehnt werden, wenn dem Vollmitglied die Unterstützung der Zwecke des Vereins durch das einfache Mitglied zweifelhaft erscheint.

## 1.2. Vollmitglieder

Vollmitglieder der Katholischen Pfadfinderschaft Europas sind einfache Mitglieder, die beim Bundesthing entscheidungsberechtigt sind. Hierzu gehören:

- die Mitglieder des Vorstands,
- vom Vorstand anerkannte Führungen, solange sie
  - o für den Bund, ein Land, einen Stamm oder eine bestimmte Einheit der Katholischen Pfadfinderschaft Europas offiziell investiert sind oder
  - o auf Bundes- oder Landesebene als offiziell berufener Mitarbeiter einer dort investierten Führung eine bestimmte Aufgabe übernommen haben.

Die Anerkennung durch den Vorstand erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsbedingungen, deren Rahmen das Bundesthing festlegt. Die Ausbildung steht allen volljährigen einfachen Mitgliedern offen.

- vom Vorstand anerkannte Kuraten, solange sie
  - o als offiziell gewählter und ggf. bestätigter-Bundes-, Landes- oder Stammeskurat ihren Dienst versehen oder
  - o auf Bundes- oder Landesebene als offiziell berufener Mitarbeiter ihren Dienst im Rahmen einer bestimmten Aufgabe versehen oder
  - o in offizieller Zusammenarbeit mit der Führung einer bestimmten Einheit regelmäßig und dauerhaft ihren Dienst versehen.

Die Anerkennung durch den Vorstand erfolgt auf Grundlage von Qualifikationsbedingungen, deren Rahmen das Bundesthing festlegt.

## 1.3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein regelmäßig mittels Spenden, Sachleistungen oder Dienstleistungen unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht beim Bundesthing noch können sie ein Amt in der Katholischen Pfadfinderschaft Europas bekleiden. Auf schriftlichen Antrag beim Bundessekretariat werden sie fördernde Mitglieder.

## 2. Körperschaftliche Mitglieder

2.1. Gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 51 AO können auf Vorschlag des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin und auf Beschluss des Vorstands Mitglied des Vereins werden. Dies ist ausschließlich für rechtsfähige Vereine des Bundes sowie der Länder, Stämme und Einheiten der Katholischen Pfadfinderschaft Europas möglich.

2.2. Zwingende Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft ist die satzungsmäßig verankerte, vollständige Anerkennung des Grundsatzprogramms der Katholischen Pfadfinderschaft Europas, ihrer Satzung und ihrer Bundesordnung.

2.3. Die körperschaftlichen Mitglieder haften für die fristgerechte Entrichtung der Beiträge der in ihnen organisierten natürlichen und körperschaftlichen Mitglieder sowie die Meldung ihrer Ein- und Austritte an den Verein.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1. bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei Körperschaftlichen Personen durch Auflösung der Körperschaft;
  - 3.2. durch Austrittserklärung.
    - 3.2.1. Einfache Mitglieder erklären ihren Austritt gegenüber der Führung ihrer Einheit. Diese ist zur Weitergabe der Austrittserklärung an alle übergeordneten Stellen verpflichtet. In Ermangelung einer Führung wird der Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt.
    - 3.2.2. Vollmitglieder erklären ihren Austritt persönlich gegenüber allen ihnen übergeordneten Stellen. Die Erklärung wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam.
    - 3.2.3. Fördernde Mitglieder erklären ihren Austritt persönlich gegenüber dem Vorstand.
    - 3.2.4. Körperschaftliche Mitglieder erklären ihren Austritt durch ihre gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand.
  - 3.3. durch Ausschluss (siehe § 11).

## **§ 7 Mitgliederversammlung (Bundesthing)**

1. Das Bundesthing ist die Mitgliederversammlung des Vereins und somit das höchste Organ der Katholischen Pfadfinderschaft Europas. Aufgaben des Bundesthings sind insbesondere
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts inkl. des Finanzberichts des Vorstands,
  2. Entlastung des Vorstands,
  3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  4. Bestellung von Kassenprüfern,
  5. Entscheidung bzgl. des vom Vorstand vorgelegten Budgetplans,
  6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
  7. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Teilnahme und Stimmrecht
  - 2.1. Jedes einfache Mitglied und die gesetzlichen Vertreter der Körperschaftlichen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt mit beratendem Stimmrecht.
  - 2.2. Jedes Vollmitglied übt sein Entscheidungsrecht durch die Abgabe einer Stimme aus. Stimmen aus mehreren Diensten nach § 6, 1.2 sind nicht kumulierbar.
  - 2.3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - 2.4. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Entscheidungsrecht bei Wahlen und Entlastungen.
3. Beschlussfähigkeit
  - 3.1. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vollmitglieder anwesend ist.

- 3.2. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, so ist das nächste, frühestens sechs Wochen später ordnungsgemäß einberufene Bundesthing auf jeden Fall beschlussfähig.
4. Einberufung
  - 4.1. Das ordentliche Bundesthing tritt alle zwei Jahre zusammen und wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall vom Bundesfeldmeister oder der Bundesmeisterin einberufen.
  - 4.2. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der elektronische Weg des Versands der Einladung (z.B. E-Mail) ist zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass auch Vollmitglieder, die elektronisch nicht zu erreichen sind, eingeladen werden.
  - 4.3. Ein außerordentliches Bundesthing ist einzuberufen
    - auf Beschluss des Vorstands oder
    - auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder oder
    - auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der einfachen Mitglieder.
5. Leitung und Geschäftsordnung
  - 5.1. Das Bundesthing wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall vom Bundesfeldmeister oder der Bundesmeisterin geleitet. Der/die Leiter/in kann die Leitung delegieren.
  - 5.2. Das Bundesthing gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - 5.3. Die Beschlüsse des Bundesthings werden in einem Protokoll durch die beiden Unterschriften des Präsidenten und des/der Bundessekretärs/in beurkundet.
6. Wahlen
  - 6.1. Das Bundesthing wählt die Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Bundesfeldmeister wird von den Vollmitgliedern gewählt, die in der männlichen Sektion tätig sind, und die Bundesmeisterin von den Vollmitgliedern, die in der weiblichen Sektion tätig sind.
  - 6.2. Bei Vakanz eines Vorstandsamts wird dieses beim nächsten Bundesthing für die restliche Amtszeit des Vorstands nachbesetzt.
  - 6.3. Das Bundesthing wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse, die Bücher und die Belege zu prüfen.
  - 6.4. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor Beginn des Bundesthings schriftlich Vorschläge für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer beim Präsidenten einreichen. Der Präsident legt dem Bundesthing diese Vorschläge zusätzlich zu denen des Vorstands vor.
7. Änderung der Satzung oder der Bundesordnung
  - 7.1. Für Änderungen der Satzung oder der Bundesordnung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder eines beschlussfähigen Bundesthings erforderlich.

- 7.2. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Bundesordnung müssen in der bekannt gegebenen Tagesordnung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
8. Antragsfristen
  - 8.1. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor Beginn des Bundesthings schriftlich Anträge beim Präsidenten einreichen.
  - 8.2. Für Anträge auf Änderung der Satzung oder der Bundesordnung beträgt die Frist sechs Wochen vor Beginn des Bundesthings, um sie mit der Tagesordnung zu versenden.
9. Abstimmung ohne physische Zusammenkunft
  - 9.1 Bei Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand einstimmig beschließen, diese auf schriftlichem Weg herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Entscheidung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
  - 9.2 Wahlen sowie Änderungen der Satzung oder der Bundesordnung sind von der Entscheidung auf schriftlichem Weg ausgeschlossen.
  - 9.3 Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der zum Zeitpunkt des Versands der Abstimmung vorhandenen Vollmitglieder erforderlich.
  - 9.4 Fristen und Abstimmungsmodalitäten entsprechen im Übrigen denen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem/der Präsidenten/in (Vorsitzende/r),
  - dem Bundesfeldmeister (Stellvertretender Vorsitzender),
  - der Bundesmeisterin (Stellvertretende Vorsitzende),
  - dem Bundeskuraten,
  - dem/der Bundessekretär/in und
  - dem/der Bundesschatzmeister/in.
2. Der Präsident, der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung und überwacht die Umsetzung von Beschlüssen des Bundesthings und des Vorstands.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Anerkennung und Aberkennung
  - 4.1 von männlichen Mitgliedern als Führung auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesfeldmeisters und des Bundeskuraten,
  - 4.2 von weiblichen Mitgliedern als Führung auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesmeisterin und des Bundeskuraten,

- 4.3 von weiblichen Mitgliedern als Führung von Wölflingsjungenmeuten bzw. von katholischen Priestern als Kurat auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesfeldmeisters, der Bundesmeisterin und des Bundeskuraten.
5. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall vom Bundesfeldmeister bzw. der Bundesmeisterin einberufen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall vom Bundesfeldmeister oder der Bundesmeisterin geleitet. Der / die Leiter/in kann die Leitung delegieren.
7. In Zusammenarbeit mit dem Bundesfeldmeister und der Bundesmeisterin ist dem Bundeskuraten die Verantwortung für die Wahrung der religiösen Grundsätze entsprechend der Lehre der katholischen Kirche sowie der Satzung, der Bundesordnung und den Grundsatzdokumenten der KPE anvertraut.
8. Appellation
  - 9.1 Mitglieder, die durch den Vorstand als Führung oder Kurat aberkannt wurden (siehe § 8, Abs. 4), können beim Vorstand schriftlichen Antrag auf Appellation stellen.
  - 9.2 Mitglieder, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden (siehe § 11, Abs. 3 bis 5), können beim Vorstand schriftlichen Antrag auf Appellation stellen.
  - 9.3 Im Fall der Appellation beruft der Vorstand einen Ältestenrat ein. Dieser besteht aus den fünf ältesten Mitgliedern, die am Tag des Eingangs des Appellationsgesuchs Vollmitglieder der Katholischen Pfadfinderschaft Europas sind, nicht dem Vorstand angehören und sich als in der Sache unbefangen erklären.
  - 9.4 Die Kompetenz eines Ältestenrats beschränkt sich ausschließlich auf ein einzelnes Appellationsgesuch.

## **§ 9 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.
2. Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität.
3. Der Vorstand berichtet der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
4. Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Der zuständigen kirchlichen Autorität bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

5. Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.
6. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
7. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 10 Beiträge**

1. Art und Höhe der Beiträge setzt das Bundesthing fest.
2. Länder, Stämme oder Einheiten können, sofern sie keine eigenständigen Körperschaften sind, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Gründe für den Ausschluss
  - 1.1. Mitglieder, welche die Zwecke, die Zweckverwirklichung oder die Wesensmerkmale der Katholischen Pfadfinderschaft Europas nicht mehr anerkennen oder durch ihr Handeln gegen deren Geist verstoßen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen der Kirche schaden, können nach Mahnung ausgeschlossen werden.
  - 1.2. Mitglieder, deren Beiträge nicht fristgerecht beim Vorstand eingehen, können nach Mahnung ausgeschlossen werden.
2. Ausschluss einfacher Mitglieder
  - 2.1. Einfache Mitglieder können durch die für sie zuständige, nächst übergeordnete, investierte Führung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist an alle übergeordneten Stellen zu melden.
  - 2.2. Appellationsinstanz ist die für den / die Ausschließende/n zuständige, nächst übergeordnete, investierte Führung.
3. Ausschluss von Vollmitgliedern
  - 3.1. Vollmitglieder können nur auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
  - 3.2. Appellationsinstanz ist ein vom Vorstand eigens einzuberufender Ältestenrat.
4. Ausschluss von fördernden Mitgliedern
  - 4.1. Fördernde Mitglieder können nur auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
  - 4.2. Appellationsinstanz ist ein vom Vorstand eigens einzuberufender Ältestenrat.

5. Ausschluss körperschaftlicher Mitglieder
  - 5.1. Körperschaftliche Mitglieder können nur auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
  - 5.2. Appellationsinstanz ist ein vom Vorstand eigens einzuberufender Ältestenrat.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung der Katholischen Pfadfinderschaft Europas kann nur durch Entscheidung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer eines beschlussfähigen Bundesthings erfolgen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der bekannt gegebenen Tagesordnung ausdrücklich als solcher gekennzeichnet sein.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Verein „Servi Jesu et Mariae (SJM) / Diener Jesu und Mariens e.V.“ in Markt Erlbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Diese geänderte Satzung tritt am 01. November 2020 um 0 Uhr in Kraft, jedoch nicht vor ihrer kanonischen Anerkennung durch die Deutsche Bischofskonferenz und ihrer Eintragung im Vereinsregister.